

Beschlussvorlage öffentlich	2020/WAL/0038
--	----------------------

Gremium:	Sitzung am:	Nr. der Tagesordnung:
Ortsgemeinderat Waldlaubersheim)	28.06.2021	6

bereits beraten im:	am:
---------------------	-----

Betreff:
Beitragssatzung Feld-, Weinbergs- und Waldwege - 1. Änderung

Begründung:

Auf Empfehlung des Gemeinde-und Städtebundes wird die Änderung vom Satzungsmuster über die Erhebung von Beiträgen für Feld- Weinbergs- und Waldwege übernommen:

§ 6 Gemeindeanteil

Alte Fassung:

Der Ortsgemeinderat legt fest, welchen Anteil der Aufwendungen und Kosten die Ortsgemeinde selbst übernimmt. Dieser richtet sich bei Feld-, Weinbergs- und Waldwegen nach

1. dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr,
2. der Nutzung a) als Reit- und Radwege sowie
b) für den Fremdenverkehr

wenn diese Nutzungen erheblich und nicht den jeweiligen Beitragsschuldnern zuzurechnen sind.

Er beträgt **15 %**.

Neue Fassung:

Zur Abdeckung des Verkehrs, der nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist, insbesondere durch anderweitige, d. h. nicht land-, forst- und weinwirtschaftliche Nutzungen des Wegenetzes, welche einen spezifischen Unterhaltungsaufwand auslösen, wird ein Gemeindeanteil von **15 %** festgesetzt.

Zum besseren Verständnis:

Bei der Festlegung eines Gemeindeanteils ist nicht isoliert auf einen einzelnen Weg und die Ausbaurkosten für diesen abzustellen, sondern auf die Einrichtung (Wegenetz) (OVG RP Urteil vom 22.02.2021 - 6 A 10976/20.OVG).

Eine anderweitige Nutzung spielt hierbei nur insoweit eine Rolle, als sie einen spezifischen Unterhaltungsbedarf auslöst, was aber etwa auf den Fußgänger- und den Radfahrverkehr sowie das Reiten im Allgemeinen nicht zutrifft (OVG RP Beschluss vom 08.01.2021 – 6 A 11038/20.OVG; anders noch OVG RP, Urteil vom 13.11.1990, 6 A 11178/90.OVG).

Eingefügt wurde im Satzungsmuster

§ 11 Öffentliche Last

Der Wegebeitrag nach dieser Satzung liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Zum besseren Verständnis:

Obgleich die Bestimmung des § 7 Abs. 7 KAG festlegt, dass grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und Beiträge als öffentliche Lasten auf dem Grundstück liegen, wurde amtsgerichtlicherweise vereinzelt mit Hinweis auf die Rechtsprechung des LG Zweibrücken (RPfleger 2007, 492) und des BGH (RPfleger 1988, 541) die Rechtsauffassung geäußert, dass dies auch in der Satzung entsprechend verankert sein müsse.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege ist in der Anlage beigelegt.

Beschlussempfehlung der/des (Orts-/Stadt-) Bürgermeister(s/in) / der Verwaltung:

Der Ortsgemeinderat beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege in der vorliegenden Form zum 01.01.2021.

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: ☐ siehe Folgeseite						
Ausgearbeitet am:		20.05.2021		durch:		Edelbluth, Vera
Gesehen:		Verbandsvorsteher		FB-Leiter Finanzen		Fachbereichsleiter
Orts-/Stadt-bürgermeister/-in				Bürgermeister		
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	<u>Beschlussergebnis</u>			Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Folgeseite)
		Ja	Nein	Enthaltung		
x	☐				x	☐

I II III IV V

Anlage: 8